

Satzung**über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten**

A

Zuschuss-/ Erstattungsvoraussetzungen**§ 1****Zuschussgewährung / Kostenerstattung**

- 1) Der Landkreis bezuschusst bzw. erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Kosten-/ Eigenanteile.
- 2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkin-

Satzung**über die Bezuschussung bzw. Erstattung der notwendigen
Schülerbeförderungskosten**

A

Zuschuss-/ Erstattungsvoraussetzungen**§ 1****Zuschussgewährung / Kostenerstattung**

- 1) Der Landkreis bezuschusst bzw. erstattet nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung
 - den Schulträgern,
 - den Wohngemeinden, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird,
 - den Schülern der in seiner Trägerschaft stehenden Schulendie entstehenden notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Kosten-/ Eigenanteile.
- 2) Beförderungskosten werden nur für Kinder in Schulkin-

dergärten, Grundschulförderklassen und Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG erfassten Schulen bezuschusst bzw. erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Dies sind Schüler von Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, Kollegs, Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie von Förderschulen und Sonderschulen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

- 3) „Wohnung“ i. S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Wohnung in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.
- 4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht bezuschusst bzw. erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Bezuschussung bzw. Kostenerstattung, wenn
 - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs ge-

dergärten, Grundschulförderklassen und Schüler der in § 18 Abs. 1 FAG erfassten Schulen bezuschusst bzw. erstattet, soweit sie in Baden-Württemberg wohnen. Dies sind Schüler von Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Werkrealschulen, Gymnasien, Kollegs, Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsoberschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Schüler mit Vollzeitunterricht des Berufsgrundbildungsjahres und Berufsvorbereitungsjahres sowie von Förderschulen und Sonderschulen. Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch III erhalten.

- 3) „Wohnung“ i. S. dieser Satzung entspricht dem Begriff der Wohnung in der jeweiligen Fassung des Meldegesetzes.
- 4) Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nicht bezuschusst bzw. erstattet. Ausnahmsweise erfolgt eine Bezuschussung bzw. Kostenerstattung, wenn
 - a) eine entsprechende öffentliche Schule in Baden-Württemberg vorhanden ist und diese nicht verkehrsmäßig günstiger liegt als die tatsächlich besuchte Schule oder deren Besuch aus schulorganisatorischen Gründen ausgeschlossen ist oder
 - b) Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs ge-

legenen Berufsschule zugewiesen werden oder

- c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsbereich ist.

- 5) Für Schüler der Abendrealschulen erfolgt eine Bezuschussung bzw. Erstattung der Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

- 6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- 1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb), insbesondere Bade- und Sportfahrten sowie Kooperationsfahrten für die Leistungskurse der Gymnasien, werden nicht bezuschusst bzw. erstattet. Das gleiche gilt für Beförderungskosten zu Berufs- und Studienplatzerkundigungen bei zumutbarer ÖPNV-Nutzung.

legenen Berufsschule zugewiesen werden oder

- c) Schüler durch die Schulaufsichtsbehörde der jeweils nächstgelegenen Sonder- oder Förderschule zugewiesen sind, für die nach der jeweils gültigen Empfehlung der Kultusministerkonferenz das gesamte Bundesgebiet Einzugsbereich ist.

- 5) Für Schüler der Abendrealschulen erfolgt eine Bezuschussung bzw. Erstattung der Beförderungskosten nur während des letzten Schuljahres, für Schüler der Abendgymnasien nur während der letzten 1 ½ Schuljahre, sofern eine Freistellung von der Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

- 6) Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung eines Beförderungsangebots.

§ 2

Stundenplanmäßiger Unterricht

- 1) Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, sofern sie durch die Teilnahme an dem im Stundenplan vorgesehenen Unterricht (stundenplanmäßiger Unterricht) entstehen. Beförderungskosten für Fahrten zwischen zwei Unterrichtsstätten (innerer Schulbetrieb), insbesondere Bade- und Sportfahrten sowie Kooperationsfahrten für die Leistungskurse der Gymnasien, werden nicht bezuschusst bzw. erstattet. Das gleiche gilt für Beförderungskosten zu Berufs- und Studienplatzerkundigungen bei zumutbarer ÖPNV-Nutzung.

- 2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- 3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- 4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfestern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten sowie andere Praktika.

§ 3

Mindestentfernung

- 1) Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 11) werden grundsätzlich unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnung und Schule bezuschusst bzw. erstattet.

Für Teilzeitschüler der beruflichen Schulen erfolgt eine Bezuschussung bzw. Erstattung erst ab einer Mindestentfernung von 50 km. Bei der Möglichkeit einer auswärtigen Unterbringung in einem der Schule zugeordneten Wohnheim werden nur die Kosten nach § 4 bezuschusst bzw. erstattet.
- 2) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen (§ 8 Abs. 2) und privaten Kraftfahrzeugen (§§ 12,13) werden notwendige Beförderungskosten ab Erreichen folgender Mindestentfernungen

- 2) Stundenplanmäßiger Unterricht i. S. des Abs. 1 ist der Unterricht, der an den Schulen nach einem festen, für Lehrer und Schüler verbindlichen Stundenplan stattfindet.
- 3) Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist stundenplanmäßiger Unterricht, sofern diese im Stundenplan ausgebracht ist und unter der Aufsicht eines Lehrers stattfindet.
- 4) Nicht zum stundenplanmäßigen Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Jugendverkehrsschulen, Bundesjugendspielen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulfestern, Schullandheimaufenthalten, Nachmittagsbetreuung, Studien- und Theaterfahrten sowie andere Praktika.

§ 3

Mindestentfernung

- 1) Kosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel (§ 11) werden grundsätzlich unabhängig von der Entfernung zwischen Wohnung und Schule bezuschusst bzw. erstattet.

Für Teilzeitschüler der beruflichen Schulen erfolgt eine Bezuschussung bzw. Erstattung erst ab einer Mindestentfernung von 50 km. Bei der Möglichkeit einer auswärtigen Unterbringung in einem der Schule zugeordneten Wohnheim werden nur die Kosten nach § 4 bezuschusst bzw. erstattet.
- 2) Beim Einsatz von Schülerfahrzeugen (§ 8 Abs. 2) und privaten Kraftfahrzeugen (§§ 12,13) werden notwendige Beförderungskosten ab Erreichen folgender Mindestentfernungen

bezuschusst bzw. erstattet:

- a) Für Schüler von Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte und Kinder in den dazu gehörigen Schulkindergärten:
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
- b) Für Teilzeitschüler der Berufsschulen:
ab einer Mindestentfernung von 50 km,
- c) Für Schüler der Grundschulförderklassen:
ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,
- d) Für die übrigen Schüler:
ab einer Mindestentfernung von 3 km.

3) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

4) Für Schüler nach Abs. 2 c) und d), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu bezuschussen bzw. zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule die Mindestentfernung beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch den Landkreis.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund

bezuschusst bzw. erstattet:

- a) Für Schüler von Sonderschulen für Geistig- und Körperbehinderte und Kinder in den dazu gehörigen Schulkindergärten:
ohne Rücksicht auf die Entfernung zwischen Wohnung und Schule,
- b) Für Teilzeitschüler der Berufsschulen:
ab einer Mindestentfernung von 50 km,
- c) Für Schüler der Grundschulförderklassen:
ab einer Mindestentfernung von 1,5 km,
- e) Für die übrigen Schüler:
ab einer Mindestentfernung von 3 km.

3) Die Mindestentfernung bemisst sich nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen Wohnung und Schule.

4) Für Schüler nach Abs. 2 c) und d), die in einem räumlich getrennten Wohnbezirk einer Gemeinde wohnen und außerhalb desselben eine Schule besuchen, sind die Beförderungskosten auch dann zu bezuschussen bzw. zu erstatten, wenn die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnbezirks und der Schule die Mindestentfernung beträgt. Die Festlegung des Ortsmittelpunkts erfolgt durch den Landkreis.

Ein räumlich getrennter Wohnbezirk ist ein Ortsteil, der sich in deutlich erkennbarem Abstand zur nächstgelegenen zusammenhängenden Bebauung befindet und der aufgrund

von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.

- 5) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 2 c) und d) können ausnahmsweise unabhängig von der Mindestentfernung bezuschusst bzw. erstattet werden, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit des Schülers bedeutet oder aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich ist. Die Entscheidung darüber trifft das Landratsamt. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- 1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, bezuschusst bzw. erstattet.
- 2) Notwendige Beförderungskosten i. S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und am Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde,

von § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung i. V. m. § 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13. Februar 1976 (GBl. S. 177) einen Namen erhalten hat.

- 5) Beförderungskosten für Schüler nach Abs. 2 c) und d) können ausnahmsweise unabhängig von der Mindestentfernung bezuschusst bzw. erstattet werden, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit des Schülers bedeutet oder aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich ist. Die Entscheidung darüber trifft das Landratsamt. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in diesem Sinne.

§ 4

Auswärtige Unterbringung, Wochenendheimfahrten

- 1) Die notwendigen Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und einem auswärtigen Unterbringungsort werden nur für Schüler der Sonderschulen und der Aufbaugymnasien sowie für Berufsschüler, soweit deren Unterricht als Blockunterricht erteilt wird, bezuschusst bzw. erstattet.
- 2) Notwendige Beförderungskosten i. S. des Abs. 1 sind die Beförderungskosten für Fahrten zwischen der Wohnung und dem auswärtigen Unterbringungsort zu Beginn und am Ende des Schuljahres bzw. des Blockunterrichts oder der Ferien; darüber hinaus bei Schülern der Sonderschulen für Blinde,

Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

- 3) Auf die Bezuschussung bzw. Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- 1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- 2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen bezuschusst bzw. erstattet.
- 3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel ein Betrag von 7,75 € je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler

Gehörlose, Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Schwerhörige, Sehbehinderte, Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe auch die Kosten für Wochenendheimfahrten.

- 3) Auf die Bezuschussung bzw. Erstattung der Kosten für die Fahrten zwischen dem auswärtigen Unterbringungsort und der Schule ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 5

Begleitpersonen

- 1) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Begleitung wegen der körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eines Schülers oder Kindes erforderlich ist. Die Notwendigkeit einer Begleitung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- 2) Beförderungskosten für Begleitpersonen werden nach den für den begleiteten Schüler oder das begleitete Kind geltenden Grundsätzen bezuschusst bzw. erstattet.
- 3) Ist neben dem Fahrer eine weitere Person zur Begleitung der Kinder erforderlich und werden in einem Schülerfahrzeug mindestens 10 blinde, geistigbehinderte, körperbehinderte, sehbehinderte oder verhaltensgestörte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten befördert, so wird für den Einsatz einer Begleitperson in der Regel ein Betrag von 7,75 € je Stunde Einsatzzeit erstattet. Dies gilt in besonders begründeten Fällen auch dann, wenn weniger als 10 Schüler

befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B

Zuschuss / Kosten-, Eigenanteil

§ 6

Kosten- bzw. Eigenanteil der Schüler

Zuschuss des Landkreises

- 1) Zuschüsse bei Teilnahme am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“

Am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ können nur Vollzeitschüler teilnehmen.

Schüler, die nach dieser Satzung erstattungsberechtigt sind und am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ teilnehmen, können eine VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung im Freizeitverkehr erwerben. Der Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung im Freizeitverkehr beträgt 41,90 € (Stand: 01.01.2006) und wird jeweils zum Zeitpunkt einer Tarifanpassung des VVS-Gemeinschaftstarifs um den durchschnittlich gewichteten Prozentsatz der Anpassungsrate im Ausbildungsverkehr fortgeschrieben.

Zu dem im VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ für die Schülermonatskarte mit Netzwirkung im Freizeitverkehr berechneten jeweiligen Preis der Schülermonatskarte zahlt der

befördert werden und das Landratsamt zugestimmt hat.

B

Zuschuss / Kosten-, Eigenanteil

§ 6

Kosten- bzw. Eigenanteil der Schüler

Zuschuss des Landkreises

- 1) Zuschüsse bei Teilnahme am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“

Am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ können nur Vollzeitschüler teilnehmen.

Schüler, die nach dieser Satzung erstattungsberechtigt sind und am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ teilnehmen, können eine VVS-Schülermonatskarte mit Netzwirkung im Freizeitverkehr erwerben. Der Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung im Freizeitverkehr beträgt ~~41,90 €~~ **48,10 €** (Stand: ~~01.01.2006~~ **01.01.2012**) und wird jeweils zum Zeitpunkt einer Tarifanpassung des VVS-Gemeinschaftstarifs um den durchschnittlich gewichteten Prozentsatz der Anpassungsrate im Ausbildungsverkehr fortgeschrieben.

Zu dem im VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ für die Schülermonatskarte mit Netzwirkung im Freizeitverkehr berechneten jeweiligen Preis der Schülermonatskarte zahlt der

Landkreis einen Zuschuss für

- a) Schüler der Sonderschulen für Körper- und Geistigbehinderte (ab Klasse 5) sowie der sonstigen Sonder- und Förderschulen (Klassen 1 – 4)

in Höhe von 26,35 €

- b) Grundschüler mit einem Schulweg ab 3 km oder einer besonderen Gefahr (nach § 3 Abs. 5) bis zur nächstgelegenen Grundschule

in Höhe von 21,90 €

- c) alle übrigen Schüler in Höhe von 10,80 €

Die jeweiligen Kostenanteile errechnen sich aus dem Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung im Freizeitverkehr abzüglich des jeweiligen Zuschusses des Landkreises. Die Kostenanteile werden bei der Fortschreibung nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 € gerundet.

2) Zuschüsse außerhalb des VVS-Abbuchungsverfahrens „Scool“

Schüler, die nicht am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ teilnehmen, erhalten einen Zuschuss von 40 % der notwendigen Beförderungskosten.

Der monatliche Eigenanteil beträgt jedoch mindestens den vollen Kostenanteil im Abbuchungsverfahren „Scool“, d.h. 31,10 €, und höchstens das Doppelte dessen, d.h. 62,20 €

Landkreis einen Zuschuss für

- a) Schüler der Sonderschulen für Körper- und Geistigbehinderte (ab Klasse 5) sowie der sonstigen Sonder- und Förderschulen (Klassen 1 – 4)

in Höhe von 26,35 €

- b) Grundschüler mit einem Schulweg ab 3 km oder einer besonderen Gefahr (nach § 3 Abs. 5) bis zur nächstgelegenen Grundschule

in Höhe von 21,90 €

- c) alle übrigen Schüler in Höhe von 10,80 €

Die jeweiligen Kostenanteile errechnen sich aus dem Preis der Schülermonatskarte mit Netzwirkung im Freizeitverkehr abzüglich des jeweiligen Zuschusses des Landkreises. Die Kostenanteile werden bei der Fortschreibung nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 0,05 € gerundet.

2) Zuschüsse außerhalb des VVS-Abbuchungsverfahrens „Scool“

Schüler, die nicht am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ teilnehmen, erhalten einen Zuschuss von 40 % der notwendigen Beförderungskosten.

Der monatliche Eigenanteil beträgt jedoch mindestens den vollen Kostenanteil im Abbuchungsverfahren „Scool“, d.h. **37,30 €** ~~31,10 €~~, und höchstens das Doppelte dessen, d.h.

(Stand: 01.09. 2006); die Höchstbetragsregelung des § 14 bleibt anzuwenden und kann im Einzelfall zu einem höheren Eigenanteil führen.

Bei Abrechnung mit Einzelkostenantrag wird ein Zuschuss erst ab einem Zuschussbetrag von mindestens 30,00 € pro Antrag gewährt.

(3) Eigenanteile bei Nutzung von Schülerfahrzeugen

Schüler, die Schülerfahrzeuge nutzen, zahlen einen Eigenanteil in der gleichen Höhe wie Teilnehmer am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ mit dem vollen Kostenanteil (Abs. 1 c). Schüler von Sonderschulen für Körper- und Geistigbehinderte (ab Klasse 5) zahlen davon abweichend einen reduzierten Eigenanteil wie bei Teilnahme am „Scool“-Verfahren (Abs. 1 a).

(4) Die Eigenanteile nach Absatz 2 und 3 werden außerhalb von Abbuchungsverfahren mit dem Landkreis vom Schulträger vereinnahmt und mit dem Landkreis abgerechnet.

§ 7

Freistellung, Erlass

- 1) Schüler der Sonderschulen für Körper- und Geistigbehinderte in den Klassen 1-4 sowie Kinder von Sonderschulkindergärten sind von der Zahlung von Kosten-/ Eigenanteilen freigestellt.
- 2) Kosten-/ Eigenanteile sind grundsätzlich nur für höchstens 2

~~74,60 €~~ ~~62,20 €~~ (Stand: ~~01.09. 2006~~ **01.01.2012**); die Höchstbetragsregelung des § 14 bleibt anzuwenden und kann im Einzelfall zu einem höheren Eigenanteil führen.

Bei Abrechnung mit Einzelkostenantrag wird ein Zuschuss erst ab einem Zuschussbetrag von mindestens 30,00 € pro Antrag gewährt.

(3) Eigenanteile bei Nutzung von Schülerfahrzeugen

Schüler, die Schülerfahrzeuge nutzen, zahlen einen Eigenanteil in der gleichen Höhe wie Teilnehmer am VVS-Abbuchungsverfahren „Scool“ mit dem vollen Kostenanteil (Abs. 1 c). Schüler von Sonderschulen für Körper- und Geistigbehinderte (ab Klasse 5) zahlen davon abweichend einen reduzierten Eigenanteil wie bei Teilnahme am „Scool“-Verfahren (Abs. 1 a).

(4) Die Eigenanteile nach Absatz 2 und 3 werden außerhalb von Abbuchungsverfahren mit dem Landkreis vom Schulträger vereinnahmt und mit dem Landkreis abgerechnet.

§ 7

Freistellung, Erlass

- 1) Schüler der Sonderschulen für Körper- und Geistigbehinderte in den Klassen 1-4 sowie Kinder von Sonderschulkindergärten sind von der Zahlung von Kosten-/ Eigenanteilen freigestellt.
- 2) Kosten-/ Eigenanteile sind grundsätzlich nur für höchstens 2

<p>Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Kosten-/ Eigenanteil.</p> <p>3) Besuchen 2 Kinder einer Familie die Klassen 1-4 oder eine Grundschulförderklasse, so ist bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule für das 2. Kind kein Kosten- /Eigenanteil zu tragen.</p> <p>4) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Kostenbeteiligung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Kosten-/ Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Eine „unbillige Härte“ ist insbesondere zu bejahen, wenn Eltern oder Schüler Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten.</p> <p>5) Ein Erlass nach den Absätzen 2 - 4 ist nur bei Erreichen der in § 3 Abs. 2 genannten Mindestentfernungen möglich. Die Mindestentfernungen gelten hier unabhängig von der Art des Verkehrsmittels und müssen bei einem Erlass nach Absatz 2 und 3 auch bei den Kindern erfüllt sein, für die Kosten- bzw. Eigenanteile gezahlt werden. Sie gelten nicht unter den Vo-</p>	<p>Kinder einer Familie zu tragen, und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Kosten-/ Eigenanteil, <u>es sei denn es bestehen Ansprüche nach Abs. 4 Satz 2.</u> Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen.</p> <p>3) Besuchen 2 Kinder einer Familie die Klassen 1-4 oder eine Grundschulförderklasse, so ist bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule für das 2. Kind kein Kosten- /Eigenanteil zu tragen, <u>es sei denn es bestehen Ansprüche nach Abs. 4 Satz 2.</u> Dabei ist es unerheblich, in welchem Landkreis die Kinder die Schule besuchen.</p> <p>4) In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere wenn die Kostenbeteiligung auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und des Schülers eine unbillige Härte darstellen würde, kann der Schulträger auf Antrag den Kosten-/ Eigenanteil ganz oder teilweise erlassen. Eine „unbillige Härte“ ist insbesondere zu bejahen, wenn Eltern oder Schüler Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten. <u>Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz.</u></p> <p>5) Ein Erlass nach den Absätzen 2 - 4 ist nur bei Erreichen der in § 3 Abs. 2 genannten Mindestentfernungen möglich. Die Mindestentfernungen gelten hier unabhängig von der Art des Verkehrsmittels und müssen bei einem Erlass nach Absatz 2 und 3 auch bei den Kindern erfüllt sein, für die Kosten- bzw. Eigenanteile gezahlt werden. Sie gelten nicht unter den Vo-</p>
--	--

raussetzungen des § 3 Abs. 5.

- 6) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

C

Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- 1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- 2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nach §§ 9 und 10 nicht zumutbar, kommen unter Beachtung der Mindestentfernungen nach § 3 Abs. 2 und der Regelungen des § 3 Abs. 5 folgende Beförderungen in Betracht:
 - mit privatem Kraftfahrzeug (§ 13)
 - mit Schülerfahrzeug (§ 12).

Die Benutzung vorhandener Fahrzeuge hat Vorrang. Auf die Einrichtung von gemeinsamen Fahrten und Fahrgemein-

raussetzungen des § 3 Abs. 5.

- 6) Bei Privatschulen ist ein Erlass nur mit Zustimmung des Landratsamtes möglich. Die Erlassanträge sind von der Schule gesammelt zu Beginn des Schuljahres mit einer Stellungnahme dem Landratsamt vorzulegen.

C

Umfang der Kostenerstattung

§ 8

Rangfolge der Verkehrsmittel

- 1) Beförderungskosten werden grundsätzlich nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- 2) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nach §§ 9 und 10 nicht zumutbar, kommen unter Beachtung der Mindestentfernungen nach § 3 Abs. 2 und der Regelungen des § 3 Abs. 5 folgende Beförderungen in Betracht:
 - mit privatem Kraftfahrzeug (§ 13)
 - mit Schülerfahrzeug (§ 12).

Die Benutzung vorhandener Fahrzeuge hat Vorrang. Auf die Einrichtung von gemeinsamen Fahrten und Fahrgemein-

schaften ist hinzuwirken.

- 3) Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- 1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern i.S. von § 3 Abs. 2 b) und d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.
- 2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz, bei Schülern von Grundschulförderklassen für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.
- 3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- 1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schü-

schaften ist hinzuwirken.

- 3) Das Landratsamt kann Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wesentlich wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 9

Zumutbare Wegstrecke zur Haltestelle

- 1) Sofern durch die Benutzung mehrerer Verkehrsmittel zusätzliche Kosten entstehen, werden Schülern i.S. von § 3 Abs. 2 b) und d) diese zusätzlichen Beförderungskosten nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn die Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle oder zwischen Haltestelle und Schule mehr als 1,5 km beträgt und für diese Strecke ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wird.
- 2) Bei der Benutzung von Schülerfahrzeugen besteht für eine Wegstrecke zwischen Wohnung und Haltestelle bis zu 3 km kein Anspruch auf Beförderungskostenersatz, bei Schülern von Grundschulförderklassen für eine Wegstrecke bis zu 1,5 km.
- 3) Liegt eine besondere Gefahr vor, gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 10

Zumutbare Wartezeit

- 1) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schü-

lerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar.

Bei Berufsschülern mit Blockunterricht und der Möglichkeit der auswärtigen Unterbringung ist eine Anreise auch an einem anderen Tag als dem ersten Schultag zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.

- 2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- 1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel bezuschusst bzw. erstattet.
- 2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs gewährt, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und

lerfahrzeugen ist zumutbar, wenn die Ankunft oder Abfahrt am Schulort in der Regel innerhalb von 45 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt. Bei Fahrten nach § 4 Abs. 1, bei Berufsschülern und zur Vermeidung von Sonderbeförderungen ist eine längere Wartezeit zumutbar.

Bei Berufsschülern mit Blockunterricht und der Möglichkeit der auswärtigen Unterbringung ist eine Anreise auch an einem anderen Tag als dem ersten Schultag zumutbar. Umsteigezeiten bis zu jeweils 10 Minuten und Gehzeiten werden nicht auf die Wartezeiten angerechnet.

- 2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden; dabei ist ein gestaffelter Unterrichtsbeginn anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 11

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

- 1) Stehen verschiedene öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, werden nur die Kosten für das zumutbare, preisgünstigste Verkehrsmittel bezuschusst bzw. erstattet.
- 2) Stehen andere zumutbare öffentliche Verkehrsmittel nicht zur Verfügung, werden Zuschüsse für die Einrichtung von Schülerkursen im Rahmen des allgemeinen Linienverkehrs gewährt, wenn der Schülerkurs überwiegend der Schülerbeförderung dient und das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und

Verkehrsunternehmen genehmigt hat.

- 3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteilige Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie die sonstigen Einnahmen zu kürzen.

Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- 1) Die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge werden nur erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Kraftfahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).
- 2) Die Einrichtung von Schülerfahrzeugen ist in der Regel erst ab einer Mindestanzahl von 3 Schülern möglich. Davon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Das ist

Verkehrsunternehmen genehmigt hat.

- 3) Zur Ermittlung des Zuschusses nach Abs. 2 ist die vertraglich vereinbarte Vergütung um die Einnahmen aus der Beförderung der Schüler und anderer Personen und um die anteilige Ausgleichszahlungen nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes bzw. § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes sowie die sonstigen Einnahmen zu kürzen.

Die aus dem Verkauf von Schülermonatskarten zu berücksichtigenden Einnahmen sind im Vertrag pauschal oder in Form eines prozentualen Anteils an den Erlösen festzulegen.

§ 12

Einsatz von Schülerfahrzeugen

- 1) Die Kosten des Einsatzes angemieteter oder eigener Schülerfahrzeuge werden nur erstattet, wenn das Landratsamt den Vertrag (einschließlich aller Änderungen) zwischen Schulträger und Verkehrsunternehmen oder den Einsatz des schulträgereigenen Fahrzeugs genehmigt hat. Schülerfahrzeug ist ein vom Schulträger angemietetes oder schulträgereigenes Kraftfahrzeug zur Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht (§ 1 der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes).
- 2) Die Einrichtung von Schülerfahrzeugen ist in der Regel erst ab einer Mindestanzahl von 3 Schülern möglich. Davon kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Das ist

insbesondere dann der Fall, wenn eine Begleitung oder Pkw-Beförderung durch Dritte nicht möglich oder zumutbar ist. Mit Schülerfahrzeugen sollen möglichst auch Sammelhaltestellen eingerichtet werden.

- 3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- 1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf die Höhe des Zuschusses, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu gewähren wäre.
- 2) Die Kostenerstattung je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke richtet sich nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Bei

insbesondere dann der Fall, wenn eine Begleitung oder Pkw-Beförderung durch Dritte nicht möglich oder zumutbar ist. Mit Schülerfahrzeugen sollen möglichst auch Sammelhaltestellen eingerichtet werden.

- 3) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Landkreis keine Kosten erstattet; Mehrkosten dürfen hierdurch dem Landkreis nicht entstehen. Bei der Kostenerstattung durch den Landkreis ist die Mitbeförderung dritter Personen angemessen mindernd zu berücksichtigen.

§ 13

Benutzung privater Kraftfahrzeuge

- 1) Die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn das Landratsamt die Kostenerstattung genehmigt hat. Abweichend von Satz 1 erhalten körperlich oder geistig behinderte Schüler oder Kinder in Schulkindergärten die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge auch dann erstattet, wenn ihnen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zuzumuten ist; die Kostenerstattung beschränkt sich in diesem Fall auf die Höhe des Zuschusses, der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu gewähren wäre.
- 2) Die Kostenerstattung je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke richtet sich nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Bei

der Bildung von Fahrgemeinschaften sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 14

Höchstbeträge

- 1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Kostenbeteiligung des Schülers bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr bezuschusst bzw. erstattet:
 - 2.600,00 € für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
 - 1.300,00 € für die übrigen Schüler.
- 2) Mit Zustimmung des Landratsamtes kann von den Höchstbeträgen in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- 3) Bei Schülern von Sonderschulen gelten keine Höchstbeträge. Übersteigen bei Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten 2.600,00 € im Schuljahr, kann der Landkreis den übersteigenden Betrag von 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt.

der Bildung von Fahrgemeinschaften sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

§ 14

Höchstbeträge

- 1) Die notwendigen Beförderungskosten werden ohne Anrechnung der Kostenbeteiligung des Schülers bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr bezuschusst bzw. erstattet:
 - 2.600,00 € für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
 - 1.300,00 € für die übrigen Schüler.
- 2) Mit Zustimmung des Landratsamtes kann von den Höchstbeträgen in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Schüler eine näher gelegene entsprechende Schule besuchen können oder ob durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.
- 3) Bei Schülern von Sonderschulen gelten keine Höchstbeträge. Übersteigen bei Schülern von Sonderschulen die Beförderungskosten 2.600,00 € im Schuljahr, kann der Landkreis den übersteigenden Betrag von 75 v. H. von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt.

D

Verfahrensvorschriften**§ 15****Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden**

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- die Wohngemeinde, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16**Schülermonatskarten/Berechtigungsausweise**

- 1) Schüler, die regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, erwerben die hierfür erforderlichen Schülermonatskarten. Soweit der Erwerb von Schülermonatskarten nicht im Rahmen des VVS-Scool-Abos oder anderer vorhandener Abbuchungsverfahren erfolgt, gilt das Verfahren nach Abs. 2.
- 2) Der Schüler erwirbt seine Schülermonatskarte an der Ver-

D

Verfahrensvorschriften**§ 15****Vorschriften für Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und Wohngemeinden**

Die für Schulträger geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung für

- die Träger von Schulkindergärten und Grundschulförderklassen,
- die Wohngemeinde, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird.

§ 16**Schülermonatskarten/Berechtigungsausweise**

- 1) Schüler, die regelmäßig öffentliche Verkehrsmittel (§ 11) benutzen, erwerben die hierfür erforderlichen Schülermonatskarten. Soweit der Erwerb von Schülermonatskarten nicht im Rahmen des VVS-Scool-Abos oder anderer vorhandener Abbuchungsverfahren erfolgt, gilt das Verfahren nach Abs. 2.
- 2) Der Schüler erwirbt seine Schülermonatskarte an der Ver-

kaufsstelle des Verkehrsunternehmens und rechnet mit dem Schulträger periodisch die verauslagten Fahrtkosten ab. Der Schulträger bezuschusst dem Schüler die Fahrtkosten abzüglich der nach § 6 Abs. 2 zu erhebenden monatlichen Eigenanteile. Der Landkreis erstattet dem Schulträger auf Nachweis die vorfinanzierten Beförderungskosten abzüglich der berechneten Eigenanteile nach Maßgabe des § 19.

- 3) Berechtigungsausweise mit Monatsabschnitten, die zum Lösen von entsprechenden Schülermonatskarten berechtigen, werden vom Schulträger nur an Schüler aus Landkreisen außerhalb des VVS-Gebietes ausgegeben, soweit diese nach § 7 von der Entrichtung des Eigenanteils befreit sind.
- 4) Soweit Schülermonatskarten oder Berechtigungsausweise/ Monatsabschnitte dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie vor Beginn des jeweiligen Gültigkeitszeitraums dem Schulträger zurückzugeben.
- 5) Bei Vollzeitschülern werden grundsätzlich nur die Kosten für Schülermonatskarten erstattet. Bei Teilzeitschülern werden Schülermonatskarten nur dann erstattet, falls Einzelfahrschein, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten o. Ä. nicht preisgünstiger sind.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

kaufsstelle des Verkehrsunternehmens und rechnet mit dem Schulträger periodisch die verauslagten Fahrtkosten ab. Der Schulträger bezuschusst dem Schüler die Fahrtkosten abzüglich der nach § 6 Abs. 2 zu erhebenden monatlichen Eigenanteile. Der Landkreis erstattet dem Schulträger auf Nachweis die vorfinanzierten Beförderungskosten abzüglich der berechneten Eigenanteile nach Maßgabe des § 19.

- 3) Berechtigungsausweise mit Monatsabschnitten, die zum Lösen von entsprechenden Schülermonatskarten berechtigen, werden vom Schulträger nur an Schüler aus Landkreisen außerhalb des VVS-Gebietes ausgegeben, soweit diese nach § 7 von der Entrichtung des Eigenanteils befreit sind.
- 4) Soweit Schülermonatskarten oder Berechtigungsausweise/ Monatsabschnitte dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie vor Beginn des jeweiligen Gültigkeitszeitraums dem Schulträger zurückzugeben.
- 5) Bei Vollzeitschülern werden grundsätzlich nur die Kosten für Schülermonatskarten erstattet. Bei Teilzeitschülern werden Schülermonatskarten nur dann erstattet, falls Einzelfahrschein, Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten o. Ä. nicht preisgünstiger sind.

§ 17

Genehmigungsverfahren bei Beförderungsverträgen

- 1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate ab Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.
- 2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Erstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- 3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18**Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

- 1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- 2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit

- 1) Beim Einsatz von Schülerkursen und von angemieteten Schülerfahrzeugen hat der Schulträger mit dem Verkehrsunternehmen einen schriftlichen Vertrag, bei Änderungen einen Änderungsvertrag, abzuschließen und dem Landratsamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen. Wird der Antrag später als 3 Monate ab Beförderungsbeginn vorgelegt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit nach Eingang des Antrages.
- 2) Wird die Genehmigung nicht oder nicht in dem beantragten Umfang erteilt, erfolgt insoweit keine Erstattung. Bereits erstattete Beförderungskosten sind an den Landkreis zurückzuzahlen.
- 3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend beim Einsatz von schulträgereigenen Fahrzeugen.

§ 18**Genehmigungsverfahren bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

- 1) Der Schüler hat vor Beginn der Beförderung beim Schulträger die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Wochen nach Beförderungsbeginn gestellt, so ist eine Kostenerstattung für die Zeit vor der Antragstellung ausgeschlossen.
- 2) Der Schulträger hat die Genehmigung der Benutzung unverzüglich beim Landratsamt zu beantragen. Wird der Antrag später als 2 Monate nach Beförderungsbeginn beim Landratsamt gestellt, erfolgt die Kostenerstattung nur für die Zeit

nach Eingang des Antrags.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- 1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 1. Oktober und 1. März die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten bzw. der von ihnen verausgabten Zuschüsse und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- 2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 20

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten bzw. die verausgabten Zuschüsse anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21

Kostenerstattung auf Grund von Einzelanträgen

nach Eingang des Antrags.

§ 19

Abrechnung zwischen Schulträgern und Landkreis

- 1) Die Schulträger beantragen jeweils zum 1. Oktober und 1. März die Erstattung der ihnen bis zu diesen Terminen entstandenen Beförderungskosten bzw. der von ihnen verausgabten Zuschüsse und führen die bis zu den Abrechnungsterminen vereinnahmten Eigenanteile an den Landkreis ab, soweit eine Aufrechnung mit bereits entstandenen Erstattungsansprüchen nicht möglich ist.
- 2) Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.

§ 20

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

Der Landkreis erstattet die Beförderungskosten bzw. die verausgabten Zuschüsse anstelle der Schulträger unmittelbar an diejenigen Verkehrsunternehmen oder deren Zusammenschlüsse, mit denen er entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

§ 21

Kostenerstattung auf Grund von Einzelanträgen

Der Schulträger bezuschusst bzw. erstattet den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit

1. die Ausgabe von Schülermonatskarten im VVS-Scool-Abo oder einem anderen vorhandenen Abbuchungsverfahren bzw. von Berechtigungsausweisen nicht in Betracht kommt oder
2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).

Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn der Einzelantrag bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger gestellt wird.

§ 22

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 23

Prüfungsrecht des Landratsamts

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Bezuschussung bzw. Erstattung der Schülerbeförderungskosten zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

Der Schulträger bezuschusst bzw. erstattet den Schülern bzw. Eltern die nachgewiesenen Beförderungskosten, soweit

1. die Ausgabe von Schülermonatskarten im VVS-Scool-Abo oder einem anderen vorhandenen Abbuchungsverfahren bzw. von Berechtigungsausweisen nicht in Betracht kommt oder
2. die Benutzung privater Kraftfahrzeuge zulässig ist (§ 13).

Die nachgewiesenen Beförderungskosten werden nur bezuschusst bzw. erstattet, wenn der Einzelantrag bis spätestens 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beim Schulträger gestellt wird.

§ 22

Ergänzende Richtlinien

Das Landratsamt kann zur Ausführung dieser Satzung ergänzende Richtlinien erlassen.

§ 23

Prüfungsrecht des Landratsamts

Das Landratsamt ist berechtigt, die der Bezuschussung bzw. Erstattung der Schülerbeförderungskosten zugrunde liegenden Unterlagen bei den Schulträgern anzufordern oder einzusehen. Die entsprechenden Unterlagen sind 6 Jahre aufzubewahren. § 36 der Gemeindekassenverordnung bleibt unberührt.

§ 24**Rückforderungsanspruch**

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 25**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.

§ 24**Rückforderungsanspruch**

Der Landkreis hat einen Rückforderungsanspruch nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 25**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2012** ~~01. September 2006~~ in Kraft.